

ZH_OBERGERICHT SB110720 vom 14. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110720

FR: ZH_OBERGERICHT SB110720 du 14 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB110720 del 14 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Datum vom 24. März 2011 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland bei der Vorinstanz gegen den Beschuldigten Anklage wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB sowie fahrlässiger Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB (Urk. 24). Am 9. September 2011 fand die vorinstanzliche Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 5 ff.). Die Vorderrichterin sprach den Beschuldigten mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vollumfänglich frei. Das Urteil wurde dem Beschuldigten und dem Privatkläger im Anschluss an die Parteiverhandlung mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 15 ff.).

- 5 -

E. 1.1

Der Privatkläger liess anlässlich der Berufungsverhandlung beantragen, dass der Beschuldigte ihm gegenüber dem Grundsatz nach zu Schadenersatz inkl. Schadenszins zu verpflichten sei (Urk. 76 S. 2 und 11).

E. 1.2

Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwändig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Dies ist insbesondere bei Delikten gegen Leib und Leben sinnvoll, wenn wegen lange dauernden Behandlungen und Therapien sehr viel Zeit verstreichen kann, bis die effektiven finanziellen Folgen, wie vorliegend bei einer (Teil-)Invalidität, feststehen (Riklin, StPO Kommentar, Zürich 2010, N 6 zu Art. 126 StGB).

E. 1.3

Dass dem Privatkläger im Sinne von Art. 41 und 46 OR Schaden erwachsen ist und dieser Schaden in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu einem widerrechtlichen und schuldhaften Verhalten des Beschuldigten steht, wurde bereits dargelegt. Es ist daher festzuhalten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger gegenüber grundsätzlich haftbar ist. Die Höhe der gesamten Kosten für Heilung, Pflege, Betreuung etc. kann im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abgeschätzt

- 40 - werden. Zudem stehen auch die anzurechnenden Leistungen der Sozialversicherungen noch nicht abschliessend fest.

E. 1.4

a) In der Berufungserklärung liess der Privatkläger dagegen einwenden, die Vorinstanz habe die Sorgfalts- und Kontrollpflichten des Beschuldigten in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Bauführer unrichtig dargestellt, zu wenig klar herausgearbeitet und die falschen Schlussfolgerungen daraus gezogen. Ausserdem dränge sich vorliegend die Einholung eines Gutachtens eines Bausachverständigen auf, da es für Laien in Bausachen schwierig sei, die allgemein üblichen Gepflogenheiten auf Baustellen und die davon oftmals losgelöste, abstrakte Verantwortlichkeit eines Bauführers im konkreten Einzelfall genau zu erkennen und gegeneinander abzuwägen (Urk. 67 S. 2). b) Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 15. Mai 2012 liess der Privatkläger erneut geltend machen, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens unumgänglich sei (Urk. 76 S. 2 f.). Der Beschuldigte habe als einziger auf der Baustelle über eine spezialisierte Ausbildung als Bauführer mit entsprechender langjähriger Erfahrung verfügt. Diese Ausbildung habe auch die Beurteilung statischer Probleme und die Wahl angemessener Abrisstechiken beinhaltet. Die anderen Arbeiter auf der Baustelle – wie C. _____ oder der Privatkläger D. _____ – seien zwar langjährige Vorarbeiter im Bereich Betonbohren/Betonfräsen gewesen, hätten jedoch über keinerlei solide Berufsausbildung, z.B. als Maurer, verfügt. Beide Genannten seien ursprünglich ungelernte Bauarbeiter gewesen, die in die Spezialarbeiten als Betonbohrer und -fräser nach der Methode "learning by doing" eingearbeitet worden seien. Über die praktische Tätigkeit hinaus habe ihnen jegliche Bildung über grundlegende Fragen der Statik, beispielsweise beim Abreissen eines Betondaches, gefehlt. Die nicht schulisch ausgebildeten Arbeiter könnten nur praktische Arbeitsabläufe schildern. Es fehle ihnen das Sachwissen und die intellektuelle Bildung, Zusammenhänge zwischen bautechnischen Grundsatzen und der konkreten Vorgehensweise herzustellen, geschweige denn Aussagen des Beschuldigten sachkundig und kritisch zu würdigen (Urk. 76

- 11 - S. 3 f.). Er – der Privatkläger – bestreite, dass der Beschuldigte die Spriessung von drei Elementen – nämlich dem Element ohne Unterzug, demjenigen mit der Dilatationsfuge und dem letzten Element – angeordnet habe (Urk. 76 S. 6 f.).

E. 1.5

Wie bereits in der Untersuchung und vor Vorinstanz anerkannte der Beschuldigte auch in der Berufungsverhandlung den eingangs dargestellten äusseren Ablauf des Unfallhergangs und die von A. _____ erlittenen Verletzungen (Urk. 12/2 S. 9 u. 11; Urk. 47/2 S. 4; Urk. 74 S. 3). Er hatte indes von Beginn weg bestritten, für den Unfall des Privatklägers verantwortlich zu sein, und stellte damit die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegte pflichtwidrige Missachtung der ihm als Bauführer obliegenden Instruktions- und Überprüfungs-pflichten in Abrede (Urk. 12/1 S. 6 ff.; Urk. 12/2 S. 11 ff.; Urk. 12/3 S. 9 ff.; Urk. 47/2 S. 4; Urk. 74 S. 3). Insbesondere machte er geltend, er habe eine Abstützung bzw. Spriessung des Betonelements ohne Unterzug mit dem Privatkläger besprochen und angeordnet (Urk. 12/2 S. 8 f.; Urk. 12/3 S. 2 u. 4; Urk. 74 S. 4; Urk. 77 S. 3, 8). Zur Überwachung oder Kontrolle der Arbeitsausführung des Privatklägers habe für ihn, den Beschuldigten, weder Anlass noch Pflicht bestanden. Der Privatkläger sei als Vorarbeiter nicht nur genau instruiert, sondern für die baufachlich korrekte Ausführung auch bestens ausgebildet und berufserfahren gewesen (Urk. 77 S. 3). Zudem sei eine Kontrolle bzw. Durchsetzung der Abstützung bzw. Spriessung des besagten Betonelementes kurz vor Mittag des 12. Juni 2008 vor Ort auch nicht möglich gewesen, da der Privatkläger mit der Arbeit noch nicht so weit fortgeschritten gewesen sei (Urk. 12/3 S. 4; Urk. 47/2 S. 3; Urk.

74 S. 4). Der Privatkläger habe den Unfall selber verschuldet, da er wissentlich auf ein Betonelement ohne Unterzug und ohne Abstützung gestanden sei, welches zudem hinten zum Gebäudekörper bereits ein wenig eingeschnitten gewesen sei (Urk. 12/2 S. 9; Urk. 12/3 S. 4).

E. 1.6

Da bei Fahrlässigkeitsdelikten Tat- und Rechtsfragen sehr eng miteinander verbunden sind und der äussere Ablauf des Unfallhergangs an sich unbestritten und somit erstellt ist, sind die weiteren Vorbringen der Parteien, auch soweit sie den Sachverhalt betreffen, nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu

- 12 - prüfen. Auch auf die Antworten des Gutachters wird dabei an passender Stelle einzugehen sein. 2. Fahrlässige Körperverletzung i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB

E. 2

Gegen dieses Urteil liess der Privatkläger noch gleichentags und somit rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 50). Auch die Staatsanwaltschaft meldete mit Eingabe vom 15. September 2011 innert Frist Berufung an (Urk. 56), zog diese jedoch wieder zurück, nachdem sie am 11. November 2011 das begründete Urteil erhalten hatte (Urk. 60/2). Mit Verfügung vom 18. November 2011 orientiert die Vorinstanz die Parteien hierüber und überwies die Akten in der Folge zur Behandlung der Berufung dem Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 62). Der Privatkläger liess, nachdem ihm das begründete Urteil am 17. November 2011 zugestellt worden war (Urk. 60/3), mit Eingabe vom 6. Dezember 2011 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen. Seine Berufung richtet sich gegen den Freispruch des Beschuldigten von den Vorwürfen der Anklage und damit gegen das ganze vorinstanzliche Urteil, soweit er dadurch beschwert ist (Urk. 67). Mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2011 wurden die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt (Urk. 68). Der Beschuldigte verzichtete in der Folge mit Eingabe vom 3. Januar 2012 auf eine Anschlussberufung und reichte gleichzeitig das Formular zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen samt Beilagen ein (Urk. 70 und 71/1-5). Die Staatsanwaltschaft liess sich dazu nicht mehr vernehmen. Am 15. Mai 2012 fand die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 4 ff.). Anlässlich dieser wurde beschlossen, dass über gewisse baufachlichen Fragen ein Gutachten einzuholen sei (Prot. II S. 12). Die Parteien erklärten sich mit einer schriftlichen Fortsetzung des Verfahrens nach Eingang des Gutachtens einverstanden (Prot. II S. 13).

E. 2.1

Innerhalb des massgebenden Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei insbesondere auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse, die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters sowie sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB).

E. 2.2

Tatkomponente

E. 2.2.1

a) Vorerst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Privatkläger durch den Sturz vom Vordach aus rund 4.40 Meter Höhe diverse Frakturen der

Lendenwirbelkörper 2 - 5 sowie des Steissbeins, eine wenig dislozierte Fraktur am rechten Fuss und eine Kontusion der rechten Hand zuzog. Zudem erlitt er dabei im neurologischen Bereich eine Schädigung der 5. lumbalen Wurzel rechts mit entsprechender Lähmung der Fussheberfunktion, eine leichte

- 35 - Verletzung der 1. sakralen Wurzel mit Gefühlsstörungen im dazugehörigen Versorgungsgebiet des rechten Beins und Verletzungen am unteren Ende des Rückenmarks auf Höhe des 1. und 2. Lendenwirbels mit der Folge einer gestörten Stuhl- und Urinentleerung sowie vollständiger Impotenz (Urk. 15/9 S. 1 f.). Diese Verletzungen waren für den Privatkläger mit starken Rücken- und Kopfschmerzen verbunden (Urk. 15/9 S. 2). Eine unmittelbare Lebensgefahr für den Privatkläger bestand jedoch nicht, allerdings war eine rasche medizinische Versorgung erforderlich (Urk. 15/9 S. 3). Der Heilverlauf nahm über drei Jahre in Anspruch, wobei erhebliche körperliche Beeinträchtigungen blieben, wie insbesondere eine Fuss- und Zehenheberschwäche rechts und Gefühlsstörungen im Versorgungsgebiet des rechten Beins, eine zwar verbesserte, aber nach wie vor gestörte Kontinenz sowie eine vollständige Impotenz. Auch dürfte der Privatkläger nie mehr arbeitsfähig sein (Urk. 46 S. 8 f.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als Bauführer mit langjähriger Erfahrung eine wesentliche Sorgfaltspflicht verletzte; sollte doch die Sicherheit seiner Bauarbeiter oberste Priorität haben. Sein Vorgehen war nachlässig, wenn nicht gar achtlos; hätte doch nach Einschätzung des Gutachters (welche der Beschuldigte nunmehr teilt; Urk. 109 S. 3) jedem Baufachmann, z.B. einem Maurer, Eisenleger, Polier und somit erst recht einem Bauführer wie dem Beschuldigten, klar sein müssen, dass eine Stahlbetonkragplatte wie diejenige des Werkgebäudes F._____ primär von den Unterzügen bzw. den Unterzugsbereichen getragen wird, und dass die Tragwirkung der Platte vor allem von Unterzug zu Unterzug erbracht wird (Urk. 99 S. 7). Dass er die notwendige Spriessung insbesondere des 8. Elements dennoch nicht in seine Planung einbezog, wiegt demnach erheblich. b) Straferhöhend ist wie bereits erwähnt die Deliktsmehrheit zu berücksichtigen. Die pflichtwidrige Unterlassung des Beschuldigten führte nicht nur dazu, dass sich der Privatkläger schwer verletzte, sondern brachte auch den ebenfalls mit dem Abbruch des Vordachs beschäftigten Bauarbeiter G._____ in erhebliche Gefahr, da dieser im Unfallzeitpunkt als Staplerfahrer unmittelbar neben der Absturzstelle beschäftigt war und vom herunterstürzenden Vordachelement hätte getroffen und gravierend verletzt werden können.

- 36 - c) Aufgrund dieser Erwägungen ist die objektive Tatschwere innerhalb des für den Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung zur Verfügung stehenden Strafrahmens (ein Tagessatz Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe) und damit auch im Vergleich mit anderen derartigen Delikten als keineswegs leicht einzustufen.

E. 2.2.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht bewusst fahrlässig handelte.

E. 2.2.3

In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist eine hypothetische Einsatzstrafe von rund 90 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

E. 2.3

Täterkomponente

E. 2.3.1

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Beschuldigten, seine persönlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB).

E. 2.3.2

a) Was das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, lässt sich den Akten sowie seinen Ausführungen anlässlich der Haupt- und Berufungsverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen: Der Beschuldigte wurde am tt. Juni 1965 in ... geboren und wuchs bei seinen Eltern in der Region Winterthur bzw. F._____ auf. Er besuchte die Primar- und Sekundarschule und machte anschliessend eine Hochbauzeichnerlehre. Daneben absolvierte er die Berufsmittelschule. Anschliessend begann er ein Architekturstudium am Technikum, brach dieses jedoch nach einem Dreivierteljahr ab. 1986 bis 1988 machte er eine Maurerzusatzlehre bei der H._____ AG und absolvierte anschliessend die Bauführerschule in Aarau. Nachdem er zunächst im Hochbaubereich als Bauführer tätig war, trat er 1995/96 die Stelle als Bauführer bei der H._____ AG an (Urk. 12/1 S. 2 f.; Urk. 12/3 S. 10 f.; Urk. 74 S. 1 ff.). b) Der Beschuldigte ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von heute 17 und 19 Jahren. Sein jährliches Nettoeinkommen beträgt Fr. 130'000.–. Daneben verdient er bei der Feuerwehr rund Fr. 2'000.– pro Jahr. Seine Frau arbeitet als Aushilfe im Service und verdiente damit im Jahr 2010 rund Fr. 6'000.– pro Jahr. Der

- 37 - Beschuldigte wohnt mit seiner Familie in einem Eigenheim. Abgesehen von den Hypothekarschulden von rund Fr. 340'000.– hat er keine Schulden. Sein Vermögen beläuft sich auf ca. Fr. 120'000.– (Urk. 12/3 S. 10 f., Urk. 71/3; Urk. 74 S. 1 ff.). c) Der Beschuldigte ist gemäss Strafregisterauszug vom 2. Dezember 2011 nicht vorbestraft (Urk. 66), was jedoch nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung als normal anzusehen und daher nicht strafreduzierend zu berücksichtigen ist (BGE 136 IV 1, Erw. 2.6). d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus dem Werdegang, den persönlichen Verhältnissen sowie aus dem Vorleben des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten lassen.

E. 2.3.3

Da der Beschuldigte weder geständig ist noch sich einsichtig zeigt, ist ihm hinsichtlich des Nachtatverhaltens nichts zu seinen Gunsten anzurechnen.

E. 2.3.4

Auch eine besondere Strafempfindlichkeit, welche zu einer Strafminderung führen würde, ist beim Beschuldigten nicht auszumachen.

E. 2.3.5

Im Rahmen der Täterkomponente ergeben sich demnach für die Strafzumessung keine relevanten Faktoren.

E. 2.3.6

Fazit Dem Beschuldigten ist demnach vorzuwerfen, dass er es unter Missachtung seiner gesetzlichen und privaten Planungspflichten unterliess, ein Abbauvorgehen mit der notwendigen Spriessung zumindest des 8. Vordachelements ohne Unterzug vorzusehen.

E. 2.4

Gesamtwürdigung Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen. Ein Grund für die zusätzliche Ausfällung einer Busse ist vorliegend nicht auszumachen, zumal es sich im vorliegenden Fall nicht um ein Delikt handelt, bei welchem die sogenannte Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. 3. Höhe des Tagessatzes

E. 2.4.1

Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung bildet überdies die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Der Vorwurf mangelnder Planung ist demnach erst dann weiter in Betracht zu ziehen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die unterlassene Planung für den Unfall des Privatklägers auch adäquat kausal war. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar gewesen sein, was wiederum nach seinen persönlichen Verhältnissen und den Umständen des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist. Daher ist zu fragen, ob der Täter damals im Zeitpunkt des Handelns bzw. Unterlassens (ex ante) eine Gefährdung der Rechtsgüter des Privatklägers hätte erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach

- 29 - muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 135 IV 64, Erw. 2.1). Das Verhalten des Täters braucht daher nicht die einzige oder unmittelbare Ursache der Schädigung zu sein. Unerheblich ist auch, ob der Täter hätte bedenken können und sollen, dass sich die Ereignisse gerade so abspielen würden, wie sie sich dann zugetragen haben

(Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 12 N 22). Die Vorhersehbarkeit ist nur zu verneinen, "wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen" (BGE 135 IV 64, Erw. 2.1). Das Verhalten eines Geschädigten oder eines Dritten vermag im Normalfall den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Verhalten (bzw. Unterlassen) des Schädigers selbst dann nicht zu beseitigen, wenn das Verschulden des Geschädigten oder des Dritten dasjenige des Schädigers übersteigt (BGE 116 II 519, Erw. 4b).

E. 2.4.2

Vom Beschuldigten wird in diesem Zusammenhang eingewendet, der Privatkläger habe den Unfall selber verschuldet, da er wissentlich auf ein Betonelement ohne Unterzug und ohne Abstützung gestanden sei, welches zudem hinten zum Gebäudekörper bereits ein wenig eingeschnitten gewesen sei (Urk. 12/2 S. 9; Urk. 12/3 S. 4; vgl. Urk. 109 S. 8).

E. 2.4.3

Der Beschuldigte hätte als ausgebildeter Bauführer zum damaligen Zeitpunkt erkennen können und müssen, dass ein beidseitig (und hier zudem hinten teilweise) abgesägtes Betonelement ohne Unterzug nicht tragsicher war und daher eine Gefährdung für Leib und Leben des Privatklägers und seines Kollegen darstellte. Dies gilt umso mehr, als er auch wusste, dass bei der vorgesehenen Abbaumethode der Überschneidung Teil des Arbeitsablaufs

und erforderlich war, um

- 30 - den angrenzenden dickeren Unterzug des vorangehenden Vordachelementes durchfräsen zu können (Urk. 11/1 S. 8; vgl. Urk. 8/1-3 2d).

E. 2.4.4

Was den Einwand des Beschuldigten angeht, so ist diesbezüglich nochmals (vgl. bereits oben Erw. II.2.3.4. d) cc)) festzuhalten, dass es sich beim Privatkläger zwar um einen erfahrenen, als Vorarbeiter angestellten Mitarbeiter auf dem Gebiet Beton-Bohrer-Fräse handelte, der seit 1988 für die H. _____ AG auf dem Bau arbeitete. Der Privatkläger verfügte jedoch weder über eine fachspezifische Ausbildung noch über Kenntnisse betreffend Statik, was der Beschuldigte wusste (Urk. 10 S. 1 f.; Urk. 12/2 S. 6). Es war daher nicht Aufgabe des Privatklägers, das Risiko des Betretens eines nicht unterzogenen Vordachelementes ohne Unterstellung und bereits mit einem Einschnitt hinten zum Gebäudekörper einzuschätzen. Vielmehr war es alleine die Sache des Arbeitgebers bzw. des Bauführers, die Sicherheitsrisiken abzuklären und die entsprechenden Massnahmen zur Sicherheit der Arbeitnehmer zu treffen. Es wäre somit die Pflicht des Beschuldigten gewesen, Vorkehrungen zu treffen, damit auch das 8. Element tragfähig geblieben wäre. Wenn er dem Privatkläger aber sagte, dass eine Spriessung nicht notwendig sei, so durfte sich dieser auf diese Einschätzung des Fachmanns verlassen. Damit hätte es für den vielleicht 80 kg schweren Privatkläger kein Problem darstellen sollen, auf das auf zweieinviertel Seiten an- bzw. durchgesägte

E. 2.4.5

Die vom Beschuldigten unterlassene Planung der Spriessung des 8. Vordachelements ohne Unterzug ist somit adäquat kausal für dessen Abbruch und damit auch für die dem Privatkläger durch den Sturz entstandenen Verletzungen.

- 31 -

E. 2.5

Vermeidbarkeit / Relevanz

E. 2.5.1

Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt allerdings seine blosser Vorhersehbarkeit nicht. Vielmehr muss der Erfolg für den Täter auch vermeidbar gewesen sein. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht, und es wird geprüft, ob der Erfolg aufgrund aller im jetzigen Zeitpunkt (ex post) bekannten Umstände bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (BGE 135 IV 65, Erw. 2.1 und 2.2; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., Art. 12 N 26).

E. 2.5.2

Sowohl im Gutachten wie auch durch den Beschuldigten selber wurde ausgeführt, dass der Unfall des Privatklägers mit Unterstellen bzw. Spriessen des Betonelementes ohne Unterzug hätte verhindert werden können (Urk. 12/1 S. 6; Urk. 12/2 S. 10; Urk. 99 passim). Es ist somit unbestritten und lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Unfall und damit die Verletzungen des Privatklägers durch die Planung und Durchführung der Spriessung vermeidbar gewesen wäre.

E. 2.6

Erfolg Der Privatkläger zog sich beim Sturz vom Vordach aus 4.40 Metern Höhe schwerwiegende Verletzungen insbesondere an der Wirbelsäule und am Rückenmark zu, welche bleibende körperliche Beeinträchtigungen zur Folge haben, wie insbesondere eine Fuss- und Zehenheberschwäche rechts, Gefühlsstörungen im Versorgungsgebiet des rechten Beins und eine gestörte Kontinenz sowie eine vollständige Impotenz. Auch dürfte der Privatkläger nie mehr arbeitsfähig sein (Urk. 46 S. 8 f.). Angesichts dieser irreversiblen körperlichen Beeinträchtigungen und der bleibenden Arbeitsunfähigkeit des Privatklägers sind seine durch den Sturz erlittenen Verletzungen ohne Weiteres als schwer im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB zu qualifizieren.

- 32 -

E. 2.7

Ergebnis Der Beschuldigte hat sich demnach, indem er es pflichtwidrig unterliess, eine Spriessung des nicht unterzogenen 8. Vordachelements in seine Planung einzu-beziehen, der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. 3. Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde i.S.v. Art. 229 Abs. 2 StGB

E. 3

Mit Beschluss vom 11. Juli 2012 wurde in der Folge ein Gutachten in Auftrag gegeben und als Gutachter Dr. sc. techn. ETH / dipl. Bauingenieur ETH SIA E. _____ bestellt. Den Parteien wurde Frist angesetzt, um sich zur Person des Gutachters sowie zu den gestellten Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen (Urk. 79 i.V.m. Urk. 80). Mit Eingabe vom 16. August 2012 liess sich der Beschuldigte innert einmal erstreckter Frist (Urk. 81/1 und 83) vernehmen. Er erklärte sich mit dem vorgeschlagenen Gutachter einverstanden und stellte zahlreiche Ergänzungsanträge mit Bezug auf den Fragenkatalog (Urk. 84). Mit Eingabe vom 3. Januar 2013 liess sodann der Privatkläger innert achtfach erstreckter Frist (Urk. 82; 85-88; 90-92) seine Stellungnahme einreichen. Er erklärte sich mit dem Gutachter ebenfalls einverstanden, stellte ebenfalls zahlreiche Ergänzungsanträge und äusserte sich gleichzeitig unaufgefordert zu den Anträgen des Beschuldigten (Urk. 93). Mit Verfügung vom 20. Februar 2013 wurde die privatklägerische Eingabe vom 3. Januar 2013 dem Beschuldigten zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 94). Die beantragten Änderungen und Ergänzungen beider Parteien wurden weitgehend berücksichtigt und in den aktualisierten Fragenkatalog vom 15. März 2013 eingearbeitet (vgl. Urk. 96/1 unten). In der Folge wurde Dr. E. _____ mit dem Gutachten beauftragt und ersucht, dieses nach Möglichkeit bis Mitte 2013 zu erstatten (Urk.96/1-2).

E. 3.1

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfällige Familien- oder Unterhaltspflichten so-

- 38 - wie nach dem Existenzminimum. Dabei beträgt ein Tagessatz Geldstrafe höchstens Fr. 3'000.- (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Der Bemessung des Tagessatzes ist demnach das monatliche Nettoeinkommen von rund Fr. 10'000.– (inkl. 13. Monatslohn, Kinderzulagen und Nebenerwerb) zu Grunde zu legen (Urk. 71/3-4). Davon in Abzug zu bringen sind die zu erwartende Steuerbelastung des Beschuldigten von schätzungsweise rund Fr. 1'000.– pro Monat und der minimale Grundbetrag für die Lebenshaltungskosten einer Familie mit zwei Kindern von Fr. 2'900.– (gemäss Kreisschreiben betr. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009). Überdies sind ihm die zu erwartenden Kosten der Krankenkasse (Grundversicherung) der Familie zu belassen, welche schätzungsweise knapp Fr. 1'000.– pro Monat betragen. Gestützt auf diese Eckwerte ist der Tagessatz im vorliegenden Fall auf Fr. 160.– festzusetzen. 4. Ergebnis Im Ergebnis ist eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 160.– auszufällen. IV. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Die günstige Prognose wird demnach vermutet, sie kann aber widerlegt werden (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., Art. 42 N 6; BGE 134 IV 97, Erw. 7.3; BGE 6B_214/2007 vom 13.11.2007, Erw. 5.3.1) Besonders günstige Umstände sind nur erforderlich, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Mona-

- 39 - ten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2 StGB), was beim Beschuldigten nicht der Fall ist. 2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und lebt in stabilen persönlichen Verhältnissen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche eine Bewährung bzw. Legalprognose des Beschuldigten in Frage stellen würden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim vorliegend zu beurteilenden Vorfall um einen einmaligen Vorfall handelt. Der Vollzug der auszusprechenden Geldstrafe ist daher aufzuschieben, und es rechtfertigt sich, die Probezeit auf die minimale Dauer von zwei Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). V. Zivilansprüche 1. Schadenersatz

E. 3.3

Der Beschuldigte hat sich somit zudem der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. III. Strafe 1. Strafraumen

E. 4

Das Gutachten ging am 28. Juni 2013 beim Obergericht ein (Urk. 98 und 99). Es wurde den Parteien mit Verfügung vom 8. Juli 2013 zur Stellungnahme zugestellt (Urk. 101). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 15. Juli 2013 auf Stellungnahme (Urk. 103); Privatkläger und Beschuldigter reichten ihre Stellungnahmen innert mehrfach erstreckter Fristen am 12. September 2013 (Urk. 108) und am 24. September 2013 (Urk. 109 f.) ein. Sie wurden den jeweils anderen Parteien mit Verfügung vom 1. Oktober 2013 zugestellt (Urk. 111).

E. 5

Nicht angefochten ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung in Dispositivziffer 4 erster Satzteil, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen ist. Dies ist vorab mit Beschluss

festzustellen. II. Schuldpunkt 1. Allgemeines

E. 7

Betonelements (unter diesem Element befand sich wie gesagt der Stapler als Stütze) beschäftigte Privatkläger um ca. 15.15 Uhr das nicht durch den Stapler gestützte und über keinen Unterzug verfügende benachbarte 8. Betonelement betrat, stürzte er mitsamt diesem Betonelement rund 4.40 Meter in die Tiefe und zog sich dabei schwere Verletzungen zu (Urk. 64 S. 5 f.; vgl. wiederum Aufnahme in Urk. 8/1, das abgebrochene 8. Element ist mit der roten Zahl 2c bezeichnet).

E. 8

Element zu stehen: War das rund 3 Tonnen schwere Element nach Angaben des Beschuldigten tragsicher, so hätte sich bei einer generellen Tragsicherheit im Stahlbetonbau von mindestens 1,8 – entsprechend 180 % des Gewichts – eine unwesentliche Zusatzlast von weniger als 3 % des Gewichts ergeben (vgl. Urk. 99 S. 13). Und selbst wenn der Privatkläger die Gefahr des nicht unterzogenen Vordachelementes gekannt hätte und trotzdem während der Arbeit wissentlich auf dieses Betonelement gestanden wäre, wäre dies nicht ein derart aussergewöhnliches Fehlverhalten, dass es die Pflichtverletzung des Beschuldigten in den Hintergrund drängen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.